Bundesrat Drucksache **316/00**

30.05.00

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

A. Zielsetzung

Ehrenamtlich Tätige waren in der Vergangenheit mit der ihnen gezahlten Aufwandsentschädigung weitgehend sozialversicherungsfrei. Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die zum 01. April 1999 in Kraft trat, brachte gravierende Änderungen zulasten des Ehrenamts. Vor allem die Zusammenrechnung von geringfügiger Beschäftigung und nicht geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV) hatte die Sozialversicherungspflicht vieler ehrenamtlich aktiver Bürger zur Folge.

Weiterhin ist eine extensive Handhabung der Kriterien eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 SGB IV) durch die Sozialversicherungsträger zu beobachten. Nach einem Beschluss der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 16./17. November 1999 sollen beispielsweise die ehrenamtlichen Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister in Bayern entgegen der bisherigen Praxis in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die Gleichsetzung ehrenamtlichen Engagements mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Erwerbstätigkeit stößt nicht nur bei den ehrenamtlich Tätigen auf Unverständnis. Die betroffenen Organisationen mit ehrenamtlicher Struktur beklagen den bürokratischen Mehraufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den i.d.R. sehr niedrigen Sozialversicherungsbeiträgen steht. Schließlich lässt sich eine Sozialversicherungspflicht nicht aus dem Argument der Schutzbedürftigkeit begründen, da die überwiegende Mehrzahl ehrenamtlich Tätiger anderweitig ausreichend abgesichert ist.

B. Lösung

In § 7 SGB IV wird klargestellt, dass die Wahrnehmung von Ehrenämtern keine Beschäftigung i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV darstellt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine. Insbesondere haben die Länder aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (§ 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) und der abschließenden Regelung des Sozialversicherungsrechts keine Möglichkeit, das Ehrenamt von Sozialversicherungsbeiträgen freizustellen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine Kostenbelastung. Ehrenamtliche sind vielfach für die öffentliche Hand sowie für Institutionen tätig, die öffentliche Zuschüsse erhalten. Daher wird die Befreiung von der Beitragspflicht (Arbeitgeberbeitrag) zu einer – wenn auch geringfügigen – Entlastung der Länderhaushalte führen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Freistellung ehrenamtlich Tätiger von der Sozialversicherungspflicht entstehen geringfügige Beitragsausfälle für die Sozialversicherungsträger in nicht näher bezifferbarer Höhe. Umgekehrt werden die Sozialversicherungsträger durch das Nichtentstehen von beitragsabhängigen Leistungsansprüchen auch entlastet. Eine Beitragssatzrelevanz ist in jedem Fall auszuschließen.

Die Institutionen, die ehrenamtlich Tätige zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen, werden durch die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht finanziell (Arbeitgeberbeitrag) und in ihrem Abrechnungsaufwand entlastet.

Bundesrat Drucksache **316/00**

30.05.00

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 30. Mai 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 752. Sitzung am 9. Juni 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

Anlage

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch... wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Als Beschäftigung gilt nicht die Wahrnehmung von Ehrenämtern. Ehrenämter sind

1. Tätigkeiten, die in Gesetzen des Bundes oder der Länder als Ehrenämter bezeichnet sind,
2. Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftssteuer befreit sind, wenn der einkommensteuerpflichtige Anteil der dafür gezahlten Aufwandsentschädigung regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) nicht übersteigt; dabei sind mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten zusammenzurechnen; als Aufwandsentschädigung gilt nicht ein Entgelt, das dem verkehrsüblichen Arbeitsentgelt für derartige Tätigkeiten entspricht.

Auf das schriftliche Verlangen eines ehrenamtlich Tätigen gegenüber seinem Weisungsgeber ist die Tätigkeit als Beschäftigung zu behandeln. Die Wirkung beschränkt sich auf laufende und künftige Abrechnungszeiträume."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Freistellung ehrenamtlich Tätiger von der Sozialversicherungspflicht ist notwendig, um Schaden von der Ehrenamtskultur der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Eine Vermischung der Begriffe Beschäftigungsverhältnis und Ehrenamt hat zur Folge, dass die Bürger in ihrem uneigennützigen Engagement gebremst und – als Folge zusätzlicher sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen – auch die üblichen Rechte aus Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsverhältnissen einfordern werden. Dies führt zu einer unerwünschten Kommerzialisierung des Ehrenamts.

Die bisherigen Kriterien zur Definition von Beschäftigungsverhältnissen sind zur Erfassung ehrenamtlicher Tätigkeit nicht geeignet. Statt einer Differenzierung innerhalb des Ehrenamts anhand der Begriffe „Weisungsgebundenheit", „Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers" und „Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben über Repräsentationsfunktionen hinaus" müssen ehrenamtliche Tätigkeiten insgesamt von der Sozialversicherungspflicht freigestellt werden. Durch eine möglichst präzise Definition ehrenamtlicher Tätigkeiten werden Rechtsstreitigkeiten über die Grenzen der Regelung weitgehend vermieden.

Die Wirkung des neuen § 7 Abs. 5 ist auf das Sozialversicherungsrecht beschränkt. Insbesondere ergeben sich keine Auswirkungen auf das Steuerrecht. Die in § 3 Nr. 39 i.V.m. § 39 a Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vorgesehene Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für Ehrenämter i.S.d. § 7 Abs. 5.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 7 Abs. 5

Satz 1 enthält eine Ausnahme von der Grundregel des Absatzes 1. Diese Ausnahme kommt also erst dann zur Anwendung, wenn nach den Kriterien des Absatzes 1 eine Beschäftigung anzunehmen wäre.

Satz 2 Nummer 1 übernimmt spezielle bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Definitionen des Ehrenamts für das Sozialversicherungsrecht. Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen eine bewusste Entscheidung über die Einordnung konkreter Tätigkeitsbereiche getroffen. Deshalb ist es gerechtfertigt, hier – anders als in den unter Nummer 2 geregelten Fällen –

von der Festsetzung einer Höchstgrenze der Aufwandsentschädigung abzusehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass eine Klassifizierung durch eine Rechtsnorm, die im Rang unterhalb eines förmlichen Gesetzes steht, die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt. Der Bezeichnung als „Ehrenamt" stehen inhaltlich identische Formulierungen, wie z.B. „ehrenamtlich" oder „Ehrenbeamter" gleich.

Satz 2 Nr. 2 enthält Kriterien für die Einordnung als Ehrenamt, wenn es an einer speziellen gesetzlichen Definition fehlt.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Person für eine der genannten Institutionen tätig ist (siehe auch § 163 Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Die von der Körperschaftsteuer befreiten Institutionen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz i.V.m. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Weiterhin darf die Aufwandsentschädigung mit ihrem steuerpflichtigen Anteil (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten. Dieser Höchstgrenze liegt die Wertung zu Grunde, dass bei einem darüber liegenden Entgelt ein ehrenamtlicher Charakter der Tätigkeit ausgeschlossen ist. Die Zusammenrechnung mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten verfolgt den Zweck, einem Missbrauch der Vorschrift vorzubeugen. Gleichwohl sind ehrenamtliche Tätigkeiten – anders als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gem. § 28a Abs. 9 SGB IV – nicht meldepflichtig, um Belastungen des Ehrenamts mit bürokratischem Verwaltungsaufwand gering zu halten.

Auch unterhalb der pauschalen Höchstgrenze setzt die Annahme eines Ehrenamts voraus, dass die Tätigkeit nicht wie in einem Arbeitsverhältnis vergütet, sondern allenfalls durch eine Aufwandsentschädigung honoriert wird. Eine Aufwandsentschädigung liegt daher nicht vor, wenn das für die Tätigkeit gezahlte Entgelt eine Höhe erreicht, die dem verkehrsüblichen Arbeitsentgelt für diese Tätigkeit entspricht.

Satz 3 räumt dem ehrenamtlich Tätigen das Recht ein, für eine Absicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung zu optieren. Satz 3 ist (wie Absatz 5 insgesamt) nur dann anwendbar, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nach den Kriterien des Absatzes 1 als Beschäftigung einzuordnen ist. Das Optionsrecht gilt also nicht für solche Fälle, in denen schon die Grundregel des Absatzes 1 nicht erfüllt ist (z.B. bei ehrenamtlichen Mitgliedern eines Stadt- oder Gemeinderats).

Die Ausübung der Option hat die Anwendbarkeit aller Regeln für Beschäftigungsverhältnisse zur Folge. Dies gilt insbesondere für § 8 SGB IV (geringfügige Beschäftigung) und damit auch für § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz. Die Ausübung der Option lässt die Geltung des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nach dem steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt gelten, unberührt.

Bundesrat Drucksache **316/00** (Beschluss)

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

- Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen -

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, den Gesetzentwurf n i c h t beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946